

JOSEF SCHÖN STR.

HANS MAIER STR.

ANTON ZECH STR.

STEGWEG

AM GRABEN

LANDSBERGER STRASSE

FRIEDHOF

Kreisstraße WOD 18

NORD

M 1:1000

Bei Maßstabmengen ist an Makrostruktur
Konturschwarz oder Ödnung festzustellen

HOHENANSCHLUSS: Breite: N 39 Landsberger Str. SW 10,07 Hohenanschl.
Mitt. südlich der Str. nach: Mitte: 824,000 m ü. NN

Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzungen

WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dachgebiete
MI Mischgebiete

Id Zulässig nur Erdgeschoss und ausbaufähige Dachgeschosse, Höchstgrenze 2 Vollgeschosse, wobei das eine Geschoss im Erdgeschoss liegen muß, Zahl der Vollgeschosse zulässig
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, Grundflächenzahl (Höchstzulässige)
III Geschossflächenzahl (Höchstzulässige)

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
Besondere Bauweise
hausrezene
Hüstrichtung
Hüstrichtung und Nebenhüstrichtung zulässiger Winkelbauten
Straßenverkehrsflächen
Fußweg
Nahzahl
Offentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Bezeichnung sonstiger Verkehrsflächen
Bordsteinradius
Sichtdreiecke mit Nahanzweien
Trottoirzone
Grünflächen
Parkanlage
Triehhof
Spielplatz
Verkehrsgrün
Bäume zu erhalten
Pflanzholz für Einzelbäume
Pflanzholz für Strichholz
Stellplätze
Gemeinschaftsstellplätze
Garagen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, nur hinsichtlich der Geschosszahl
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
Naturschutzgebiet

h) Für die Hinweise
Bestehende Grundstücksgrenzen
Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
Vorschlag zur Situierung neuer Gebäude
Vorhandene Hauptgebäude mit Angaben der Geschosszahl, Hüstrichtungen und Hausnummern
Vorhandene Nebengebäude und Garagen
Flurstücknummern
Polezonenpunkte
Tachymetrische Höhenpunkte
Höhenschnelllinien mit Höhenangaben über NN
Längsachsen
Längsachse
Sonnenschütze
Elektromast
Telefonturm
Straßenbeleuchtung
Veldkreis
Nadelblume
Landblume

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des anliegenden Bebauungsplanes "München Südost 1"
Unterteilung der Straßenflächen
Gebäude
Verkehrsweg
Jahrhahn
Gebäude
Wasserfläche

Zu den Festsetzungen

Schallschutzdämm

11. **Überföhrungen**
Der Verkehrsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 öffentlich zugänglich.

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Beschlusse vom 24.11.1980 gem. § 12 Satz 1 Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Bestätigung nach dem Ablauf der Bekanntmachung in Ausführung auf Dauer für jedermann öffentlich ausliegt.

b) Die Stadt Buchloe hat mit Beschluß des Stadtrates vom 22.11.1980 gem. § 12 Satz 1 Abs. 1 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen.

c) Das Landratsamt Ostallgäu hat den Beschlusse vom 21.11.1980 gem. § 12 Satz 1 Abs. 1 bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Bestätigung nach dem Ablauf der Bekanntmachung in Ausführung auf Dauer für jedermann öffentlich ausliegt.

Die Gestaltung des Bebauungsplanes wurde am 24.11.1980 gem. § 12 Satz 1 Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Bestätigung nach dem Ablauf der Bekanntmachung in Ausführung auf Dauer für jedermann öffentlich ausliegt.

vährend der Abstimmung zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan nach § 12 Satz 3 Abs. 1 bekanntgemacht.

Buchloe, den 27.11.1980
1. Bürgermeister

Bebauungsplan für das Gebiet „Ost 1“

Büro für Stadtplanung
Dipl. Ing. J. J. Müller
89 Augsburg-Hausen
Waldenstraße 4
Telefon 82006

Die Stadt Buchloe erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes -BauBG- in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBI. I S. 2256), des Art. 105 Abs. 1 III, IV, V, des Art. 107 der Bayerischen Verfassung -BayVerf- in der Neufassung vom 12.08.73, des Art. 21 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes -GrundG- in der Fassung vom 23.05.49 in der geltenden Fassung und des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (BGBI. I S. 101) folgende mit Beschluß des Landratsamtes Ostallgäu vom

1 Inhalt des Bebauungsplanes
2 Art der baulichen Nutzung
3 Maß der baulichen Nutzung
4 Gestaltung der Gebäude
5 Stellplätze für PKW
6 Schallschutzdämm

1) Der Bebauungsplan ist für das Gebiet "Ost 1" innerhalb des Stadtgebietes Buchloe, im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung -BaunVO- in der Neufassung vom 17. Sept. 1977 (BGBI. I S. 1755) festgesetzt. Die in § 6 Abs. 5 BaunVO aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2) Das Gebiet südlich der Straße "A", südlich und nördlich der Landsberger Straße wird als Buchholz (MI) im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung -BaunVO- in der Neufassung vom 17. Sept. 1977 (BGBI. I S. 1755) festgesetzt. Die in § 6 Abs. 5 BaunVO aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3) Maß der baulichen Nutzung
Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl dürfen nicht überschritten werden.

4) Gestaltung der Gebäude
Die Hauptgebäude für Erdgeschossige Einzelhäuser müssen eine Mindestbreite von 10m aufweisen.
Längsrandstücke für Doppelhäuser müssen eine Mindestbreite von 5,5m in Doppelhausbreite aufweisen.
Längsrandstücke für Längsgruppen müssen eine Mindestbreite von 20m aufweisen.

5) Nebengebäude sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 20m zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
Bei beidseitigen Grenzbanen sind die Garagen einschließlich der Nebengebäude einseitig zu gestalten und frontseitig zur Erschließungsstraße hin zu errichten.

6) Gestaltung der Gebäude
Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu bauen. Die Dachneigung muß zwischen 20° und 50° betragen.
Für die Hauptgebäude sind nur Fachwerkdachstuhl- und Stein-eindeckungen zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingezeichnete Hauptführichtung ist einzuhalten.
Die Höhe der Kniestocke für die Hauptgebäude mit ober-schleppenden Giebeln für Garagen und Nebengebäude ist 5m (5) und 4m darf 3,00 m und bei anderen Hauptgebäuden 0,75 m nicht überschreiten. Die Höhe der Kniestocke wird gemessen von Schnittpunkt K/Decke/Unterkannte Sauerwerk bis K/Platte.
Luchböden und Dachanschnitte (Negativgubeln) sind unzulässig.

7) Garagen und Nebengebäude sind mit Sattel- oder Flachdächern zu versehen. Die Garagen sind mit einer Höhe von mind. 2,00 m zu errichten.

8) Stellplätze für PKW
Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellplätze "St" dürfen zu den jeweiligen Erschließungsstraßen hin nicht eingetriedelt werden; wird die Garage an anderer Stelle als im Bebauungsplan vorgesehen, errichtet, so ist der Stellplatz entsprechend zu verlegen. Einbauhöhe darf 0,90 m nicht überschreiten.

9) Schallschutzdämm
Innerhalb der Sichtdreiecke an den Einmündungen der Erschließungsstraßen dürfen außer Zäunen keine hoch-bauenden nicht errichtet werden. Einfriedungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Hürden und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 0,50 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrhahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.

10) Bauhöhenvorschrift
Mit Gebäude bis zu 100,000 --m kann belebt werden, wer vortäglich oder fahrlässig einer auf dem Plan oder in der Satzung enthaltenen öffentlichen Bauvorschrift zu-widerhandelt.